

Datum: 07.04.2021  
Telefon: 0 233-  
Telefax: 0 233-

Anlage 1  
**Stadtkämmerei**  
Jahreshaushaltswirtschaft  
Haushalt  
SKA-2-12

**Stadtwerke München GmbH**

**- Aussetzung des kostenlosen Freibadeintritts in der Sommersaison 2021;  
- Angepasste Form des kostenlosen Freibadeintritts ab 2022  
Finanzierung**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02755**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 20.04.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

I. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft - GL 2

Die Stadtkämmerei lehnt die Beschlussvorlage in der vorliegenden Fassung ab, da keine Deckung für die Kosten angegeben wurde. Vor dem Hintergrund der momentan äußerst angespannten finanziellen Situation der Landeshauptstadt München und der Entwicklung in der Mittelfristigen Finanzplanung in den nächsten Jahren ist eine weitere Ausweitung des Haushalts nicht möglich. Gemäß Art. 66 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für den Haushaltsplan 2021 (Beschluss Nr. 20-26 / V 00527 der Vollversammlung vom 22.07.2020) wurde für das Haushaltsjahr 2021 eine stadtweite Einsparsumme i.H.v. 240 Mio. € beschlossen. Mit Beschluss Nr. 20-26 / V 01811 der Vollversammlung vom 19.11.2020 wurden die Einsparvorgaben hinsichtlich der einzelnen Referatsbudgets konkretisiert. Für den Haushalt 2021 und für künftige Jahre existiert somit kein Spielraum für Ausweitungen des Budgets infolge von Finanzierungsbeschlüssen. Daher besteht mit der in der Vorlage dargestellten zusätzlichen Finanzierung des Bedarfs in Höhe von ca. 40.000 € für einen freien Eintritt aller Münchner Bürger\*innen mit geringem Einkommen und Wohnsitz in München in der Sommersaison 2021 in alle Hallen- und Sommerbäder der SWM kein Einverständnis. Weiterhin wird angemerkt, dass es zumutbar ist, trotz Konsolidierung, die zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 40.000 € aus vorhandenen Budgetmitteln zu finanzieren.

Da die Haushaltssatzung 2021 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Gewährung eines freien Eintritts in die Schwimmbäder der Stadt zählt als freiwillige Leistung nicht zu dieser Kategorie. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit in der haushaltslosen Zeit ist nicht zulässig.

Falls die Beschlussvorlage entgegen der Empfehlung der Stadtkämmerei beschlossen werden sollte, wird darauf hingewiesen, dass eine Bereitstellung der zusätzlichen Mittel i.H.v. 40.000 € auf dem Büroweg nur möglich ist, wenn eine Kompensation im eigenen Teilhaushalt erfolgt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

gez.